

Lotteriegesetz

vom 29. August 1938 (Stand 1. Januar 2017)

§ 1 * Zuständigkeit *

¹ Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecke dienen, können vom zuständigen Departement des Regierungsrates im Rahmen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten¹⁾ bewilligt werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 2 Vereinbarungen *

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit andern Kantonen über die gemeinsame Durchführung solcher Lotterien Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 3 Befugnisse *

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten wie auch zu diesem Gesetz.

² ... *

³ Im übrigen setzt der Regierungsrat die Vertriebsbedingungen von Fall zu Fall fest.

§ 3a * Swisslos Interkantonale Landeslotterie

¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

¹⁾ SR [935.51](#)

§ 4 Inkrafttreten *

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

² Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 betreffend das Verbot der Lotterien wird aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	29.08.1938	28.11.1938	Erstfassung	42/1938
§ 1	23.02.1981	01.06.1984	geändert	41/1981
§ 1	31.08.2016	01.01.2017	Titel geändert	36/2016
§ 2	31.08.2016	01.01.2017	Titel geändert	36/2016
§ 3	31.08.2016	01.01.2017	Titel geändert	36/2016
§ 3 Abs. 2	31.08.2016	01.01.2017	aufgehoben	36/2016
§ 3a	31.08.2016	01.01.2017	eingefügt	36/2016
§ 4	31.08.2016	01.01.2017	Titel geändert	36/2016